

Rn	Radon	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

➔ [siehe Homepage des Bundesamtes für Gesundheit \(BAG\) unter www.ch-radon.ch](http://www.ch-radon.ch) ←

PLZ / Gemeinde: _____ **Amt-Nr.:** _____

Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Schutz vor erhöhten Radongaskonzentrationen

1. Beurteilung des Radonrisikos

Gemäss Beurteilung des Kantonalen Laboratoriums weist die Gemeinde folgendes Radonrisiko auf (kann unter www.ch-radon.ch abgefragt werden):

- Gemeinde mit hohem Radonrisiko (Radongebiet gemäss Strahlenschutzverordnung)
- Gemeinde mit mittlerem Radonrisiko
- Gemeinde mit geringem Radonrisiko

Die Radonkarte mit allen gemessenen Häusern im Kanton Bern kann unter www.be.ch/geoportal eingesehen werden.

2. Aufgaben als Bauherrschaft

Bei Neubauprojekten trifft die Bauherrschaft im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Präventionsmassnahmen zusammen mit dem Architekten oder einem Radon-Sachverständigen.

Bei bestehenden Gebäuden schafft spätestens vor anstehenden Renovationsarbeiten eine Messung Klarheit über die Notwendigkeit von Massnahmen. Wenn eine erhöhte Konzentration auftritt, ist zum Schutz der Bewohner/innen eine Sanierung erforderlich (vgl. dazu Art. 110 und 113 der Strahlenschutzverordnung vom 22.06.1994).

3. Ein Radonrisiko in Ihrem Wohnbereich?

Nur eine Radonmessung zeigt eindeutig, ob erhöhte Radonkonzentrationen vorhanden sind, denn die Radonwerte können von Haus zu Haus stark variieren. Ob getroffene Massnahmen erfolgreich sind, kann ebenfalls mit einer Messung leicht nachgewiesen werden.

Die Messung erfolgt während der Heizperiode in einem Wohnraum im Erdgeschoss sowie zusätzlich einem Kellerraum. Die Messung dauert in der Regel drei Monate.

Die Fachstelle Radon des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) führt eine Liste von anerkannten Messstellen, bei denen Radon-Dosimeter bezogen werden können. Der Preis pro Dosimeter inklusive Auswertung liegt bei ca. 80 Franken.

4. Massnahmenvorschläge zur Minimierung der Radonkonzentration im Wohnbereich

Neubauten

- Naturböden im Keller nur mit zusätzlichen Schutzmassnahmen
- Wohnräume direkt über dem Erdreich nur mit zusätzlichen Schutzmassnahmen
- Durchgehende Fundamentplatte statt Streifenfundamente
- Beim Vorwärmen von Luft im Erdreich muss die Aussenluft durch gasdichte Rohre geführt werden
- Mit sorgfältigem Feuchtigkeitsschutz wird das Eindringen von Radon wirksam verhindert
- Durchführungen für Leitungen aller Art und Installationskanäle sorgfältig abdichten
- Absaugen der Bodenluft mit einem gelochten Röhrensystem
- Abgeschlossene Treppenhäuser, dichte Türen mit automatischen Türschliessern zwischen Kellerräumen und Wohnbereich

Werden keine Massnahmen getroffen, können je nach lokalem Grund auch in Gemeinden mit geringem Radonrisiko (kein Radongebiet) Richt- und Grenzwertüberschreitungen auftreten.

Altbauten

- Abdichten von Eindringstellen: Risse, Fugen, Installationsschächte
- Abdichtmassnahmen zwischen Keller- und Wohnbereich
- Einblasen von Frischluft in den Keller
- Abführen von eindringendem Radon mit einem Abluftkanal
- Entlüften des Wohnbereichs mit Wärmerückgewinnung
- Absaugen der Bodenluft mit einem gelochten Röhrensystem
- Mechanische Luftabführung unter dem Gebäude

Das BAG rechnet mit 230 Lungenkrebstoten pro Jahr, die durch die radioaktive Belastung ausgehend von Radongas verursacht werden, und empfiehlt daher bei Konzentrationen ab 100 Bq/m³ die Radonbelastung durch einfache bauliche Massnahmen zu senken.

5. Weitere Informationen über Radon

Bundesamt für Gesundheit (BAG),
Sektion Radiologische Risiken:
Informationen unter www.ch-radon.ch

- Suchmaschine nach Gemeinde
- Liste von Radonfachpersonen
- Liste anerkannter Messstellen
- diverse Broschüren zum Thema Radon

Weitere Auskünfte:

Kantonales Laboratorium Bern
Abteilung Umweltsicherheit
Muesmattstrasse 19, 3000 Bern 9
Tel. 031 633 11 41, Fax 031 633 11 98
info.usi.kl@gef.be.ch
<http://www.be.ch/kl>

Rechtliche Grundlagen

Bund:

- Strahlenschutzgesetz (StSG) vom 22. März 1991
- Strahlenschutzverordnung (StSV) vom 22. Juni 1994, Art. 110-118

Kanton:

- Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985, Art. 21
- Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985, Art. 62

6. Erklärung der Bauherrschaft

Der/die Unterzeichnende (Bauherr/in oder Vertreter/in mit Vollmacht) bestätigt, dass die erforderlichen Massnahmen zum Schutz vor erhöhten Radongaskonzentrationen nach den erkannten Regeln der Baukunde getroffen werden. Die Bauherrschaft hat zur Kenntnis genommen, dass die Bauabnahme grundsätzlich auch eine Radonmessung umfassen kann. Wird der Grenzwert von 1'000 Bq/m³ im Wohnbereich überschritten, muss das Gebäude zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers saniert werden. Bei Neubauten und Sanierungen ist der Richtwert von 400 Bq/m³ anzustreben.

Ort und Datum: _____

Unterschrift der Bauherrschaft: _____